

# Bekanntmachung des Landratsamtes Karlsruhe

über den

## Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

### – Feststellung der UVP-Pflicht –

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der  
Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG

Die Gemeinde Stutensee hat beim Landratsamt Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2, in 76137 Karlsruhe für die Kläranlage in Stutensee, Stadtteil Blankenloch, die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von geklärtem Abwasser in die Pfinz-Heglach beantragt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der unteren Wasserbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann deshalb unterbleiben.

Im Einzelnen wurden folgende, **einschlägige Kriterien** geprüft:

#### **Nutzungskriterien:**

Die vorhandene Kläranlage befindet sich im Hasenäckerweg, ca. 750 m nördlich von Blankenloch. Der Abstand zur Wohnbebauung zur bestehenden Kläranlage beträgt ca. 500 m. Stand September 2018 waren 24.426 Einwohner an die Kläranlage angeschlossen, die Jahresschmutzwassermenge betrug im Jahr 2017 547.129 m<sup>3</sup>.

#### **Qualitätskriterien:**

Die Pfinz-Heglach dient als Vorfluter für das kommunale Abwasser der Stadt Stutensee. Das gereinigte Abwasser wird in die Pfinz-Heglach eingeleitet. Von hier aus gelangt das gereinigte Abwasser in den Saalbachkanal in den Rhein.

#### **Schutzgut Mensch:**

Ein Risiko besteht ausschließlich für das Betriebspersonal. Dieses Risiko ist allerdings aufgrund der Ausrüstung und Sicherheitsvorkehrungen nahezu auszuschließen.

#### **Pflanzen und Tiere:**

Das Betriebsgrundstück der Kläranlage ist zu weiten Teilen versiegelt und mit betrieblichen Einrichtungen bebaut. Die Schutzwürdigkeit von Fauna und Flora auf dem Gelände der Kläranlage ist daher auch aufgrund der langen und intensiven Nutzung gering; eine erhebliche

Beeinträchtigung ist durch den Betrieb der Kläranlage bzw. durch die geplanten Baumaßnahmen zu deren Sanierung nicht gegeben.

**Boden:**

Die Risiken für das Schutzgut Boden, die bei der Klärschlammverwertung auftreten, werden durch die rechtlich geforderten Schutzmaßnahmen minimiert. Durch den Bau eines neuen Schlammentwässerungsgebäudes mit Optimierung der Biologie optimiert sich die Stabilisierung des Klärschlammanfalls und trägt insoweit zu einer zusätzlichen Sicherheit für das Schutzgut bei. Die Optimierung der Belebungsstufe und des Nachklärbeckens wirken sich ebenfalls positiv aus.

**Wasser:**

Durch die Optimierung der Nachklärung auf eine bessere hydraulische Belastung werden die Regenwasserabschlagsmengen und das Risiko von Störfällen vermindert. Die Gewässerbelastung des Vorfluters wird dadurch signifikant reduziert. Der zukünftige Betrieb der Kläranlage wirkt sich damit auf die Güte des Oberflächenwassers im Vergleich zum bisherigen Zustand positiver aus.

**Luft/Klima:**

In Anbetracht der geringen Versiegelungszunahme ist der Effekt als vernachlässigbar einzustufen.

**Landschaft:**

Das Landschaftsbild wird durch den Betrieb der bestehenden Kläranlage nicht beeinträchtigt. Sämtliche Planungen werden in das Landschaftsbild integriert, bzw. haben keine schwerwiegenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

**Schutzkriterien:**

Die vorhandene Kläranlage liegt im Flora-Fauna-Habitat-Gebiet „Kinzig-Murg-Rinne“ zwischen Karlsruhe und Bruchsal. Daher sollten die Bauwerke gut in die landschaftliche Umgebung integriert werden. Sonstige Arten von Schutzkriterien sind nicht betroffen bzw. sind am Standort der Kläranlage nicht vorhanden.

Insgesamt ergibt sich nach Zusammenstellung der Angaben zur allgemeinen Vorprüfung auf UVP-Pflicht kein Bedarf an weiteren Untersuchungen und kein Anhaltspunkt für mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.